

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S 70); §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012, Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seite 88) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine ist eine Einrichtung der Stadt Peine. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften/Ortsteilen

Berkum,	Röhrse,
Dungelbeck,	Rosenthal,
Duttenstedt,	Schmedenstedt,
Eixe,	Schwicheldt,
Essinghausen,	Stederdorf,
Handorf,	Vöhrum,
Kernstadt,	Woltorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Peine nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Peine erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretenden Stadtbrandmeister oder den Führungsdienst.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Peine erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Reihen der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach Anhörung des Betreffenden die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren „Feuerwehrverordnung“) für die Dauer von drei Jahren. Mit Ablauf der Wahlperiode des Ortsbrandmeisters und Beginn der neuen Wahlperiode kann dieser jedoch die Führer der taktischen Einheiten neu bestellen.
- (2) Der Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren („Feuerwehrverordnung“) abberufen. Sollte die Abberufung nicht durch den Stadtbrandmeister erfolgen, ist dieser über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Peine und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - f) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

STADT PEINE

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine

Seite 3 von 14

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Stadsicherheitsbeauftragten, dem Stadtsprechfunkbeauftragten, dem Stadausbildungsleiter, dem Stadtatemschutzbeauftragten als bestellte Beisitzer,
 - d) dem Stadtgerätewart, dem Stadtbekleidungswart als Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem Stadtbrandmeister aus Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als stimmberechtigte Beisitzer bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.
- (4) Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Peine oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Schriftlich abgestimmt wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos dies verlangt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Peine zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über
- die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr,
 - die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr
sowie
 - den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

STADT PEINE
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine

Seite 4 von 14

- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Kinderfeuerwehr als Beisitzer kraft Amtes und
 - c) dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Sprechfunkbeauftragten und dem Atemschutzbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Das Ortskommando kann auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzer auch Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Für das Bestellverfahren gilt vorstehender Satz 2.

Für Beisitzer gem. Satz 1 Buchstabe c und Träger anderer Funktionen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.
- (4) Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Entscheidung und Beschlussfassung über wehrinterne Angelegenheiten.

STADT PEINE
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine

Seite 5 von 14

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Peine, der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Schriftlich abgestimmt wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Bei nur einem Vorschlag wird offen abgestimmt, soweit kein Mitglied widerspricht. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt. Vorgeschlagen ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den, dem Rat der Stadt Peine gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG, abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die erforderliche Mehrheit gemäß § 20 Abs. 5 bzw. 6 NBrandSchG erhält. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG besitzen gem. § 20 Abs. 5 + 6 NBrandSchG kein Vorschlags- und Wahlrecht.

§ 9

Einsatzabteilung

- (1) Vollmitglied der Einsatzabteilung kann werden, wer Einwohner der Stadt Peine ist oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht, die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Peine kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Peine kann auf Anforderung des zuständigen Ortsbrandmeisters ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Peine. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit der Erreichung des 67. Lebensjahres.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Stadtbrandmeister unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bewerber, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, behalten die nach der „Feuerwehrverordnung“ erworbenen Rechte.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz im Stadtgebiet. In Einzelfällen kann der Stadtbrandmeister eine hiervon abweichende Regelung zulassen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ab Vollendung des 55. Lebensjahres kann ein Mitglied der Einsatzabteilung ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Peine können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Ortsjugendfeuerwehrwartes.
- (3) Mitglieder der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglieder der Einsatzabteilung in die Ortsfeuerwehr übernommen werden. Für die Übernahme gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Es besteht die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin auch der Jugendabteilung anzugehören. Dienstpflicht besteht in dem Fall in beiden Abteilungen.

§ 11 a

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehren) einrichten. Über die Einrichtung beschließt das Ortskommando. Auch zentrale Kinderabteilungen auf Stadtebene können eingerichtet werden. Hierüber beschließt das Stadtkommando. Die Stadt Peine ist über die Einrichtung von Kinderabteilungen zu unterrichten.
- (2) In eine Kinderabteilung können Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (3) Die Kinderabteilung wird als selbständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Grundsätzen über die Organisation von Kinderfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Peine (Anlage zu § 11 a) ausgerichtet.
- (4) Die Leitung einer Kinderabteilung erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart ist.
- (5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Peine.

§ 13

Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Peine, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden.
- (2) Für Feuerwehrmitglieder der Einsatzabteilung gilt dies erst nach Beendigung der aktiven Dienstzeit.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszüge aufstellen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Peine und die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf schriftlichen Antrag durch das Ortskommando mit Zustimmung des Stadtbrandmeisters befristet, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (3) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an dem angeforderten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Die ihnen obliegende allgemeine Hilfeleistungspflicht gemäß § 323 c Strafgesetzbuch bleibt unberührt.

- (4) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Peine den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Peine zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen im Verlauf der Mitgliedschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Aufnahme von Bild-, Ton- und Videomaterial ist nicht gestattet. Es sei denn, das Material dient Beweissicherungs- oder Schulungszwecken. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial sowie sonstigen im Einsatzdienst erlangten Informationen in der Presse oder im Internet obliegt grundsätzlich dem Stadtbrandmeister / Ortsbrandmeister. Im Einsatzfall obliegt diese Aufgabe dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (9) Bei späteren Ermittlungstätigkeiten (z.B. bei der Polizei / vor Gericht) muss eine Ausnahmegenehmigung zum Abs. 8 durch die Stadt Peine erteilt werden.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung) an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.

§ 18

Ehrungen

Die Stadt Peine kann Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die sich um die Orts- oder Stadtfeuerwehr in besonderer Weise verdient gemacht haben, in angemessener Form ehren.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Peine bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr (Ausnahme: § 11 Abs. 3 Satz 3), spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadt Peine schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen des Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Stadt Peine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Peine erlassen.
- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr dem Stadtbrandmeister unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eines Monats Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Die Dienst- und

STADT PEINE
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Peine

Seite 11 von 14

Einsatzkleidung sowie die persönliche Ausrüstung sind in der städtischen Feuerwehr-Bekleidungskammer (Logistikzentrum) abzugeben. Der städtische Bekleidungswart bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände sind bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft, der Lehrgänge und über den Dienstgrad aus.

- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Peine den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

[\(siehe Chronologie\)](#)

Anlage zu § 11 a

**Grundsätze über die
Organisation von Kinderfeuerwehren
in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Peine**

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Peine. Sie unterstehen der Aufsicht des Orts-/Stadtbrandmeisters, dem sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- ◆ spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - ◆ Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- ◆ Spiel und Sport
- ◆ Basteln
- ◆ Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- ◆ Brandschutzerziehung
- ◆ Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- ◆ Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- ◆ Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl., S. 188) in der jeweiligen Fassung - sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Peine, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter. Die Zustimmung des Orts-/Stadtbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Peine
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - ◆ bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - ◆ in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - ◆ an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - ◆ die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - ◆ die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Orts-/Stadtbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Orts-/Stadtkommandos eine geeignete Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Die Leitung muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Handelt es sich bei der geeigneten Person um kein Feuerwehrmitglied, so ist von der Stadt Peine vorab die Zustimmung zum regelmäßigen Einsatz dieser Person einzuholen.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - ◆ Aufstellung eines Dienstplanes
 - ◆ Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - ◆ Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - ◆ Zusammenarbeit mit dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - ◆ Zusammenarbeit mit dem Orts-/Stadtbrandmeister bzw. dem Orts-/Stadtkommando
- (4) Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist kraft Amtes Beisitzer mit Stimmrecht im Ortskommando.

§ 6 Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.